

5. Die örtlichen Verwaltungsorgane haben auf Anforderung der zuständigen Militärkommandanten die Arbeitskräfte für die Bedienung und notwendige Einrichtung zur Erhaltung oder Inbetriebnahme alles in Punkt 1 dieses Befehls Genannten zu stellen.
6. Bei Verweigerung oder Fristverletzung dieses Befehls werden die Schuldigen nach den Gesetzen der Kriegszeit zu strenger Verantwortung gezogen.
7. Die Militärkommandanten haben die Ausführung des Befehls dem Stab der Sowjetischen Militärverwaltung bis zum 25. Juni 1945 zu melden.

Der Oberste Chef der Sowjetischen Militärverwaltung
Oberbefehlshaber der sowjetischen Besatzungstruppen in Deutschland
Marschall der Sowjetunion *G. K. Shukow*.

Der Stabschef der Sowjetischen Militärverwaltung in Deutschland
Generaloberst *W. W. Kurasow*.

Befehl

des Obersten Chefs der Sowjetischen Militärverwaltung in Deutschland

den 6. Juli 1945

Nr. 4

Berlin

Zwecks Einziehung der Sowjetvaluta und der Obligationen der staatlichen Anleihen der UdSSR, die nicht für den Umlauf außerhalb der Grenzen der UdSSR zugelassen sind, *befehle ich*:

1. Der örtlichen Bevölkerung, den Betrieben, Ämtern und Behörden, Privatfirmen und anderen Organisationen und Einrichtungen, die in ihren Händen und Kassen befindliche Sowjetvaluta jeder Art, die Obligationen der Staatsanleihen der UdSSR und die dazugehörigen Kupons sofort ohne Anspruch auf Gegenleistung den Militärkommandanten der Städte und Kreise bis zum 15. Juli 1945 abzuliefern.
2. Im Falle der Nichtablieferung der Sowjetvaluta und der Obligationen der Staatsanleihen der UdSSR in der festgesetzten Frist werden die Schuldigen für die Nichtausführung des Befehls nach den Kriegsgesetzen zur Verantwortung gezogen.

Der Oberste Chef der Sowjetischen Militärverwaltung in Deutschland
Marschall der Sowjetunion *G. Shukow*.

Der Stabschef der Sowjetischen Militärverwaltung in Deutschland
Generaloberst *W. Kurasow*.